

§ 104

(Beteiligungsrundsätze, Einigungsstelle)

Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen im Ersten Teil dieses Gesetzes festgelegt ist. Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von den Beteiligten bestellt werden. Entscheidungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, insbesondere Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Beschäftigten in Funktionsbereichen, die üblicherweise im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland Beamten übertragen sind, und in organisatorischen Angelegenheiten, dürfen jedoch nicht den Stellen entzogen werden, die der Volksvertretung verantwortlich sind.

Anmerkung:

Die Vorschrift des § 104 des Bundespersonalvertretungsgesetzes richtet sich nicht nur an die Länder. Sie weist vielmehr generell auf die verfassungsrechtliche Begrenzung von Beteiligungsrechten der Beschäftigtenvertretungen im öffentlichen Dienst hin. Demgemäß ist diese Vorschrift auch für die im Ersten Teil des Gesetzes geregelten Beteiligungstatbestände maßgebend und in der aus dem Gesetz ersichtlichen Weise anzuwenden.

§ 105

(Pflichten von Dienststellen und Personalvertretungen)

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der Beschäftigten zu sorgen. Insbesondere darf kein Beschäftigter wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

§ 106

(Rechtsweg)

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Verwaltungsgerichte, bis zu deren Bildung die für Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte berufen.

Zweites Kapitel

Unmittelbar für die Länder geltende Vorschriften

§ 107

(Benachteiligungs-, Begünstigungsverbot)

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. § 9 gilt entsprechend.

§ 108

(Beteiligung bei Kündigung)

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Verweigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts, sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung vor der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts ist der betroffene Arbeitnehmer beteiligt.

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 109

(Unfälle von Beamten)

findet keine Anwendung.

Dritter Teil

Strafvorschriften

§ HO

(außer Kraft getreten)

§ 111

(außer Kraft getreten)

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 112

(Religionsgemeinschaften)

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

§ 113

(Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

entfällt.

§ 114

(Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

entfällt.

§ 115

(Wahlordnung)

Die Regierung ist ermächtigt, zur Durchführung der in den §§ 12 bis 25, 57, 64, 65 bezeichneten Wahlen durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.